

## **Bündnis 90 / Die Grünen**

### **Bundesschiedsgericht**

**Az. 6/2014**

#### **Entscheidung**

In dem Bundesschiedsgerichtsverfahren

[...]

- Antragsteller -

gegen

den Bundesvorstand der Partei Bündnis 90/Die Grünen Simone Peter, Cem Özdemir,  
Michael Kellner, Benedikt Mayer, Bettina Jarasch, Gesine Agena, Platz vor Neuen Tor  
1, 10115 Berlin

- Antragsgegner -

hat das Bundesschiedsgericht durch

Hartmut Geil als Vorsitzenden,

Anna von Notz,

Paula Riester,

als gewählte Beisitzer,

Cyrus Zahedy,

Axel Schwätter

als benannte Beisitzer,

ohne mündliche Verhandlung am 30.05.2016 entschieden:

**Der Antrag wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand:**

Der Antragsteller hat auf der 34. BDK vom 21.- bis 23.10.2014 in [...] als Gast teilgenommen. Im Zuge der Debatten zum Antrag A-02 des Bundesvorstandes hat er beabsichtigt, vor der Schlussabstimmung bei der Antragskommission einen Geschäftsordnungsantrag auf Zulassung weiterer Pro- und Contra-Reden zu stellen. Er sprach hierauf die Mitglieder der technischen Antragskommission an, die [...] als Präsidiumsmitglied herbeirufen. Diese teilte dem Antragsteller mit, er sei als Gast nicht berechtigt, Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen, dieses Recht komme nur ordentlichen Delegierten zu.

Der Antragsteller ist der Auffassung, dieses Verhalten sei rechtswidrig. Satzung und Geschäftsordnung der Bundesdelegiertenkonferenz enthielten keine Einschränkungen des Rechts zur Stellung von Geschäftsordnungsanträgen auf die Delegierten. Deshalb sei jedes Parteimitglied berechtigt, Geschäftsordnungsanträge zu stellen. Er meint, das Verfahren über die Beschlussfassung zum Antrag H-02 leide deshalb unter einem Verfahrensfehler und sei ungültig.

Er beantragt,

die Schlussabstimmung über den Antrag A-02 für ungültig zu erklären.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Er meint, Geschäftsordnungsanträge in der Bundesdelegiertenkonferenz könnten nur ordentliche Delegierte stellen. Explizite Regelungen über die Berechtigung, Geschäftsordnungsanträge zu stellen, enthalte die Bundessatzung zwar ebenso wenig wie die Geschäftsordnung. Diese Antragsberechtigung folge jedoch aus dem Recht der Delegierten, den Ablauf der Bundesversammlung und deren Entscheidungen zu beeinflussen.

Hilfweise meint er, die Schlussabstimmung sei auch dann gültig, wenn der Antragsteller berechtigt gewesen wäre, einen GO-Antrag zu stellen. Der Antrag sei mit überwältigender Mehrheit angenommen. Deshalb sei nicht davon auszugehen, dass weitere Rede pro und contra die Beschlussfassung der Delegierten wesentlich beeinflusst hätte.

Die Parteien haben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

### **Entscheidungsgründe:**

1. Der Antrag ist zulässig, insbesondere ist das Bundesschiedsgericht zur Entscheidung über den Antrag zuständig. Es handelt sich hier um eine Anfechtung von Entscheidungen der Bundesorgane, nämlich der Bundesversammlung, sodass die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 Bundessatzung gegeben ist.

Der Zulässigkeit steht nicht entgegen, dass der Antragsteller seinen Geschäftsordnungsantrag förmlich nicht gestellt hat, und dass es deshalb nicht zu einem Präsidiumsbeschluss gekommen ist. Der Antragsteller war nach seinen glaubhaften Bekundungen fest entschlossen, einen solchen Antrag zu stellen und hat sich nur durch die klare und eindeutige Äußerung des Präsidiumsmitglieds [...] davon abhalten lassen. Es wäre eine lebensfremde Förmerei, wenn auf das Vorliegen eines formellen Antrags, von dessen Ablehnung der Antragsteller ausgehen musste, abgestellt würde.

2. Der Antrag ist nicht begründet. Der Antragsteller hatte als Gast bei der 38. BDK vom 21.- bis 23.11.2014 nicht das Recht, Geschäftsordnungsanträge zu stellen, dieses Recht stand damals nur Delegierten zu.

Das Recht zur Stellung von Geschäftsordnungsanträgen war bis zur 38. BDK weder in der Bundessatzung noch in der Geschäftsordnung ausdrücklich geregelt. Eine Regelung hat erst die 39. BDK getroffen. Nunmehr haben alle Mitglieder das Recht, GO-Anträge zu stellen (§ 5 Abs. 5 GO).

Nach dem Rechtszustand während der 38. BDK war lediglich das Recht geregelt, materielle Anträge zu stellen. Diese Regelungen gelten unverändert. § 12 Abs. 6 Bundessatzung trifft umfangreiche und differenzierte Regelungen über die Berechtigung zu ordentlichen Anträgen und nennt auch die Möglichkeit von Dringlichkeitsanträgen. Das Verfahren bei Dringlichkeit- und Änderungsanträgen wird jeweils in der Geschäftsordnung geregelt in § 4 GO. In dieser Norm ist auch das Verfahren bei Geschäftsordnungsanträgen geregelt, bis zur 39. BDK nicht aber die Antragsberechtigung. Daher muss die entscheidungserhebliche Frage nach der alten Rechtslage aus allgemeinen Grundsätzen abgeleitet werden.

Es gehört zu den elementaren Rechten jedes demokratischen Beschlussorganes, seine Geschäftsordnung und seine Tagesordnung selbst zu bestimmen (Bundesverfassungsgericht, ständige Rechtsprechung, BVerfG vom 06.03.1952 - 2 BvE 1/51). Personen, die nicht Mitglied des Beschlussorganes sind, kommt eine solche Kompetenz im Allgemeinen nicht zu. Bei Bündnis 90/Die Grünen werden die Bundesversammlungen in einem breiten Diskussionsprozess in den Untergliederungen der Parteitag vorbereitet und es besteht für Mitglieder und Unterorganisationen ohne größere Schwierigkeiten die Möglichkeit, inhaltliche Anträge zu stellen. Von diesem Recht der Parteimitglieder wird in außerordentlich großem Umfang Gebrauch gemacht, sodass insbesondere zu Entwürfen wichtiger Parteidokumente hunderte von Änderungsanträgen vorliegen.

Zur Entscheidung über diese Anträge sind die Delegierten der Bundesversammlung berufen. So elementar das Recht des einzelnen Parteimitglieds ist, zur innerparteilichen Willensbildung materiell beizutragen und hierauf Einfluss zu nehmen, so wenig gehört es zum Bestand der Rechte von Parteimitgliedern persönlich auf das Verfahren bei der Beschlussfassung über diese Anträge Einfluss zu nehmen. Dies ist das Mandat der Delegierten. Die Regelung des Verfahrens und damit auch die Antragstellung bei Abweichungen von einem einmal beschlossenen Verfahren, obliegt grundsätzlich den Personen, die berufen sind, auch die materielle Entscheidung zu

treffen. Deshalb haben grundsätzlich in parlamentarisch-repräsentativen Gremien nur die Abgeordneten oder Delegierten Rederecht und Antragsrecht.

Hier macht die Geschäftsordnung traditionell in § 5 Abs. 2 eine Ausnahme, indem sie jedem Mitglied Rederecht gewährt. Es handelt sich hier um eine Abweichung vom Prinzip der repräsentativen Demokratie im Sinne einer Orientierung auf direkte Demokratie, die jede Bundesversammlung für sich treffen kann. Solche Regelungen sind zulässig. Selbstverständlich können die Delegierten die Rechte der Nicht-Delegierten auch um das GO-Antragsrecht erweitern. An der Rechtmäßigkeit des Beschlusses der 39. BDK bestehen keinerlei Zweifel.

Nach der Satzung gehört dies aber ebensowenig zum Grundbestand der Rechte der Parteimitglieder wie das allgemeine Rederecht auf der BDK und erst recht gilt das nicht nach dem Parteiengesetz und dem Grundgesetz. Jede Bundesversammlung kann die Geschäftsordnung abändern, sie könnte also in Zukunft das Rederecht auf Delegierte beschränken. Es handelt sich beim Rederecht für alle Mitglieder um eine erweiternde Ausnahmegesetzgebung.

Deshalb ist sie zur Analogiebildung nicht geeignet. Aus der Abweichung vom Repräsentativsystem durch das Rederecht für jedes Parteimitglied ist insbesondere nicht zu schließen, dass zugleich auch jedem Parteimitglied ein Antragsrecht zur Geschäftsordnung zukommen soll.

Da eine explizite Regelung damals nicht vorlag und auch kein Anhaltspunkt für eine implizite Regelung vorhanden ist, muss es beim allgemeinen Prinzip der repräsentativen Demokratie bleiben. Der Antrag war daher abzuweisen.

gez.

Geil

Ausgefertigt Bielefeld 05.05.2016

Geil